

§ 1 UNTERRICHTSANGEBOT

Das Angebot der Musikschule umfasst die in § 2 Abs. 2 der Satzung der Musikschule Dormagen aufgeführten Leistungen.

Der Unterricht beginnt in der Regel im Gruppenunterricht. Einzelunterricht wird frühestens nach einem Jahr und nur nach vorheriger Prüfung durch die Musikschulleitung gewährt. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 2 GEBÜHREN

1. Unterricht			
1.1 Grundklassenunterricht			
	Unterrichtsdauer je Woche in Minuten	Gebühr pro Jahr in Euro	Gebührenanteil pro Monat in Euro
1.1.1 Musikalische Früherziehung			
	ab 13 Schüler	75	276,00
	Auswärtige	75	303,60
	10-12 Schüler	60	276,00
	Auswärtige	60	303,60
	bis 9 Schüler	45	276,00
	Auswärtige	45	303,60
1.1.2 Musik ABC			
Elementarunterricht			
	8-10 Schüler	60	276,00
	Auswärtige	60	303,60
	bis 7 Schüler	45	276,00
	Auswärtige	45	303,60
1.2 Instrumentaler, vokaler und theoretischer Gruppen- und Einzelunterricht			
1.2.1 Einzelunterricht für alle Instrumente, Gesang und Theorie			
	Unterrichtsdauer je Woche in Minuten	Gebühr pro Jahr in Euro	Gebührenanteil pro Monat in Euro
1.2.1.1 Schüler			
	22,5	456,00	38,00
	Auswärtige	22,5	501,60
1.2.1.2 Schüler			
	30	612,00	51,00
	Auswärtige	30	673,20
1.2.1.3 Schüler			
	45	852,00	71,00
	Auswärtige	45	937,20
1.2.1.4 Schüler			
	60	1.164,00	97,00
	Auswärtige	60	1280,40
1.2.2 Gruppenunterricht für alle Instrumente, Gesang und Theorie			
	Unterrichtsdauer je Woche in Minuten	Gebühr pro Jahr in Euro	Gebührenanteil pro Monat in Euro
1.2.2.1 Gruppe zu 2			
	Schülern	30	312,00
	Auswärtige	30	343,20
1.2.2.2 Gruppe zu 2			
	Schülern	45	423,00
	Auswärtige	45	475,20

1.2.2.3 Gruppe zu 2			
	Schülern	60	576,00
	Auswärtige	60	633,60
1.2.2.4 Gruppe zu 3			
	Schülern	45	312,00
	Auswärtige	45	343,20
1.2.2.5 Gruppe zu 4			
	Schülern	60	312,00
	Auswärtige	60	343,20
1.2.2.6 Gruppe zu 4-5			
	Schülern	45	252,00
	Auswärtige	45	277,20
1.2.2.7 Gruppe zu 5-10			
	Schülern	45	204,00
	Auswärtige	45	224,40
1.3 Ensemble- und Ergänzungsfächer			
1.3.1 Praktischer Ensembleunterricht als integrierter Bestandteil des Instrumentalunterrichts ist kostenfrei.			
Teilnehmer am Ensembleunterricht, die keinen weiteren Unterricht an der Musikschule erhalten, zahlen eine Jahresgebühr von 114,00 Euro (monatlich 9,50 Euro). Auswärtige Schüler zahlen 125,40 Euro (monatlich 10,45 Euro).			
1.4 Weitere Unterrichtsangebote			
1.4.1 Unterricht für besondere Zielgruppen			
1.4.1.1 Unterricht für Behinderte je nach Zusammensetzung der Gruppe und Art der Behinderung			
	Unterrichtsdauer je Woche in Minuten	Gebühr pro Jahr in Euro	Gebührenanteil pro Monat in Euro
Musikalische Früh- und Elementar-förderung			
	45-60	276,00	23,00
1.5 Kurse, Workshops und Projekte werden entsprechend dem Aufwand durch die Schulleitung festgesetzt. Die Teilnehmerzahl wird je nach Angebot ebenfalls durch die Schulleitung festgelegt.			
2.3 Vermietung von Instrumenten			
2.3.1 Entgelt für die Überlassung schuleigener Instrumente gem. § 8 der Musikschulsatzung			
		Sonstige	Streich- Instrumente
			Blas- instrumente
Jeweils Gebühr pro Jahr/pro Monat			
2.3.1.1 Überlassung im 1. Jahr		84,00/7,00	108,00/9,00
2.3.1.2 Überlassung im 2. Jahr		120,00/10,00	144,00/12,00
2.3.1.3 Überlassung im 3. Jahr		180,00/15,00	204,00/17,00
2.3.1.4 Nutzung schuleigener Instrumente (Klaviere, Harfen, Schlagzeuge u.Ä.)			60,00
Euro Jahresgebühr (monatlich 5,00 Euro).			

2.3.2 Vermietung von Instrumenten an Dritte

2.3.2.1 Überlassung von Instrumenten, Notenständern u.Ä. für 1-7 Tage (sofern sie nicht in der Musikschule benötigt werden) 1/20 des Anschaffungswertes, jedoch mindestens 2,00 Euro pro Teil.

2.4 Einmalige Anmeldegebühr 10,00 Euro

§ 3 GEBÜHRENZUSCHLAG, -ERMÄSSIGUNGEN UND -ERLASS

- Für Einwohner der Stadt Dormagen werden die ausgewiesenen ermäßigten Tarife erhoben. Die Tarife aller anderen Teilnehmer liegen um 10 % höher.
- Für Verwandte 1. Grades, Ehepaare und Geschwister wird eine Familienermäßigung auf die für sie gem. § 2 Ziffer 1.1, 1.2 und 1.4 geltenden Unterrichtsgebühren gewährt, sofern sie im gleichen Haushalt leben und zeitgleich Unterricht an der Musikschule erhalten. Das Familienmitglied mit der höchsten Teilnehmergebühr erhält keine Familienermäßigung,
 - das Familienmitglied mit der zweithöchsten Teilnehmergebühr erhält 20 % Ermäßigung der Gebühr
 - das Familienmitglied mit der dritthöchsten Teilnehmergebühr erhält 30 % Ermäßigung der Gebühr
 - das Familienmitglied mit der vierthöchsten Teilnehmergebühr erhält 40 % Ermäßigung der Gebühr
 - das Familienmitglied mit der fünfhöchsten Teilnehmergebühr erhält 50 % Ermäßigung der Gebühr
- Schüler, die ein zweites und weiteres Unterrichtsfach belegen, können für diese Fächer auf Antrag und Empfehlung der ZweifachlehrerInnen und der Schulleiterin eine Ermäßigung von 20 % erhalten. Als zweites bzw. weiteres Fach gilt das Fach mit der geringeren Gebühr (vor Abzug eventueller anderer Ermäßigungen).
- Absatz 1, 2 sind nebeneinander anwendbar.
- Pflegekinder und Heimkinder sind von der Gebühr befreit.
- Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr zahlen zu den in § 2 Ziffer 1.2 und 1.2.2 genannten Unterrichtsgebühren einen Zuschlag von 30 %, sofern sie sich nicht in Schul- oder Berufsausbildung oder im Wehr- oder Zivildienst befinden.
- Bei Vorliegen besonderer Förderungswürdigkeit einheimischer Schüler (Schüler, die sich in besonderem Maße für die Musikschule der Stadt Dormagen einsetzen z.B. regelmäßig in Ensembles mitwirken, an Wettbewerben und öffentlichen Auftritten teilnehmen) kann eine Ermäßigung von 5 % auf das jeweilige Fach im Einzelunterricht bei 30, 45 und 60 Minuten gewährt werden. Auswärtige Schüler können bei Vorliegen der gleichen Förderungswürdigkeit wie einheimische Schüler behandelt werden. Der Antrag auf Ermäßigung ist schriftlich an das Sekretariat der Musikschule zu richten. Der Antrag gilt für ein Schuljahr und ist jedes Schuljahr neu einzureichen. Auswärtige Teilnehmer, die eine Behinderung nachweisen können (Ausweise mit 80 % GdB oder Schulbescheinigung einer Lernbehindertenschule) zahlen die ermäßigten Tarife einheimischer Teilnehmer.
- Für § 2 Ziffer 1.3, 1.5, 2.3 und 2.4 gelten keine Familienermäßigungen, Anmeldegebühren und Erwachsenenzuschläge.

9. Die Musikschule garantiert, dass innerhalb eines Schuljahres im angemeldeten Unterrichtsfach 35 Jahreswochenstunden erteilt werden. Wird diese Zahl aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, unterschritten und ist ein Nachholen oder Vertreten des Unterrichtes nicht möglich, werden auf Antrag die Gebühren dieser Stunden auf der Basis des Einzelstundenanteils von 1/35, bei unterjähriger Kündigung und unterjährigem Beginn werden für ein Schulhalbjahr 1/17 der tatsächlichen Jahresgebühr erstattet. Bei attestierter Krankheit des Schülers werden die Gebühren erstattet, wenn die Krankheit sich mindestens über vier Unterrichtsstunden erstreckt.

10. Daneben finden die Regelungen des Familienpasses der Stadt Dormagen Anwendung. Inhabern des Familienpasses wird die daraus resultierende Ermäßigung für maximal einen Kurs oder einen Instrumentalunterricht pro Halbjahr gewährt.

§ 4 FÄLLIGKEIT

1. Die Verpflichtung zur Gebührenezahlung entsteht mit der Teilnahme an der ersten Unterrichtsstunde. Liegt der 1. Unterrichtstag vor dem 16. des Monats, so ist die Gebühr für diesen Monat voll zu entrichten; ansonsten erfolgt die Gebührenerhebung erstmals für den folgenden Monat. Die Verpflichtung zur Gebührenezahlung besteht auch während der Schulferien.
2. Der Monatsanteil der Gebühren wird am 15. des jeweils laufenden Monats fällig.

§ 5 ZAHLUNGSPFLICHTIGER

Der Schüler ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet. Bei minderjährigen Schülern sind die gesetzlichen Vertreter zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Ist der Zahlungspflichtige mit mehr als drei Monatsbeträgen im Rückstand, kann der Unterricht von Seiten der Musikschule Dormagen unverzüglich beendet werden.

§ 6 STUNDUNG, NIEDERSCHLAGUNG UND ERLASS

Sofern wichtige Gründe vorliegen, können Gebühren gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

Anträge auf Stundung, Niederschlagung oder Erlass sind an die Betriebsleitung zu richten.

§ 7 SCHULJAHR

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober eines jeden Jahres.

1. Instrumental-, Gesangs-, Theorie- und Ergänzungsunterricht

Einschulungen erfolgen zum 01. November und 01. Mai eines Jahres und jeweils zum 01. eines Monats, sofern Unterrichtskapazitäten frei sind. Die An-, Ab- und Ummeldungen für das nächste Schulhalbjahr sind bis zum 05. März (für den 30.04.) und 5. September (für den 31.10.) schriftlich an das Sekretariat der Musikschule zu richten.

2. Grundklassenunterricht

Die Musikalische Früherziehung beginnt nach den Sommerferien. Abmeldungen von der zweijährigen Musikalischen Früherziehung sind nach Ablauf des ersten Jahres zum 31. Juli möglich. Die Kündigungen sind bis zum 05. Mai schriftlich an das Sekretariat der Musikschule zu richten.

3. Schnupperzeit

Die Musikschule bietet vor Anmeldung zum Grundklassenunterricht eine/n kostenlose/n Schnupperstunde/Unterrichtsbesuch an.

4. Abmeldungen zu anderen Zeitpunkten

Diese können nur in begründeten Ausnahmefällen (längere Krankheit, Wegzug, Aufnahme eines Studiums oder einer Berufsausbildung) berücksichtigt werden. Die Abmeldungen müssen zum 15. eines Monats vorliegen und werden zum darauffolgenden Monatsersten wirksam. Ob ein Ausnahmefall im Sinne der Bestimmung vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Betriebsleiter bzw. der Erste Betriebsleiter.

Auskünfte erteilt das Sekretariat der Musikschule

E-Mail-Adresse: musikschule@stadt-dormagen.de

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch	8.30 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

GEBÜHRENORDNUNG GÜLTIG AB 01.11.2010

AUSZUG AUS
DER GEBÜHRENORDNUNG
DER MUSIKSCHULE DORMAGEN
VOM 30.07.2010